

**Rahmenvereinbarung**  
**zur Durchführung von Leistungen**  
**der Primärprävention (PP) in der Lebenswelt „Junge Familie“**

zwischen

Herrn/Frau/Einrichtung

.....

.....

(nachstehend AOK PLUS-Partner genannt)

und der

**Muster**  
AOK PLUS Die Gesundheitskasse  
für Sachsen und Thüringen

(nachstehend AOK PLUS genannt)

vertreten durch den Vorstand,  
dieser hier vertreten durch den Leiter Gesundheitscenter

Herrn/Frau .....

.....

.....

## **Präambel**

Die vorliegende Rahmenvereinbarung ist Ausdruck des gemeinsamen Willens des Partners und der AOK PLUS, einen wirksamen Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung in der Lebenswelt Familie (Setting) zu leisten. Die Komplexität der für Gesundheit und Krankheit beteiligten Faktoren erfordert ein entsprechend breites Vorgehen bei der Analyse und der Konzeption von Maßnahmen unter Beteiligung aller Gruppen in diesem Setting.

Die Voraussetzungen für die Leistungen der AOK PLUS auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung sind im § 20 SGB V geregelt. Zusätzlich hat die AOK PLUS in ihrer Satzung im § 2 und § 9 die Prävention und Gesundheitsförderung als besondere Aufgabe formuliert.

Auf Basis der geltenden Rechtsgrundlage, das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVG – vom 17.07.2015), unterstützt die AOK PLUS in hohem Maße die kassenartenübergreifenden Gesundheitsförderungsaktivitäten in den Ländern. In den Bundesländern Sachsen und Thüringen wurden dazu 2016 entsprechende Landesrahmenvereinbarungen unterzeichnet. Die AOK PLUS ist stimmberechtigt in den Steuerungsgremien der Landesrahmenvereinbarungen vertreten. Gleichzeitig engagiert sich die AOK PLUS zur Umsetzung von Gesundheitsförderungsprojekten, welche nicht im landesweiten Kontext der Landesrahmenvereinbarung stehen.

In vertrauensvoller Zusammenarbeit und unter Beachtung des gesetzlichen Wirtschaftlichkeitsgebotes erbringt der AOK PLUS-Partner seinen Beitrag zur Gewährleistung einer wirksamen settingbezogenen Gesundheitsförderung.

Geleitet von diesen Erwartungen schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die AOK PLUS vereinbart mit dem AOK PLUS-Partner die Erbringung von Leistungen zur Primärprävention in der Lebenswelt „Junge Familie“.
- (2) Grundlage für eine zielgerichtete Zusammenarbeit sind von der AOK PLUS anerkannte Angebote. Der AOK PLUS-Partner kann sowohl eigene, von der AOK PLUS anerkannte Konzepte als auch AOK PLUS-Kurse (Konzepte der AOK PLUS) anbieten.
- (3) Der AOK PLUS-Partner organisiert selbständig Angebote und führt diese durch. Bezüglich der einzelnen Angebote werden gesonderte Einzelfestlegung/en (lt. Anlage 1 für geprüfte und anerkannte Angebote bzw. lt. Anlage 2 für AOK PLUS-Kurse) zur Vereinbarung geschlossen.

- (4) Der AOK PLUS-Partner verpflichtet sich gleichzeitig zum aktiven Einsatz gegen Doping und Medikamentenmissbrauch.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für Versicherte der AOK PLUS.

## **§ 3 Grundsätze der Leistungserbringung**

Für die Leistungserbringung gelten folgende Grundsätze:

- (1) Die primärpräventiven, gesundheitsförderlichen Angebote entsprechen den Kriterien des Leitfadens Prävention (Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von §§ 20 und 20 a SGB V vom 21. Juni 2000) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Qualitätskriterien der AOK PLUS für die „Junge Familie“ und sind von der AOK PLUS geprüft und anerkannt.
- (2) Der AOK PLUS-Partner verpflichtet sich, die personellen, räumlichen und materiellen Voraussetzungen für die Durchführung der Vertragsleistungen zu erfüllen und während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten.

Die räumliche Ausstattung muss die Umsetzung des Angebotes ermöglichen. Dabei sind die Räume und Flächen in einem einwandfreien, hygienisch sauberen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Zustand vorzuhalten. Eine ausreichende Belüftung und Beheizung der Räume ist zu gewährleisten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht. Unter anderem muss die Barrierefreiheit für Menschen mit einem gesundheitlichen Handicap berücksichtigt werden. Weitere themenspezifische Informationen finden Sie unter: [www.bag-selbsthilfe.de](http://www.bag-selbsthilfe.de)

- (3) Der AOK PLUS-Partner wird bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen eine Institutionskennzeichen-Nummer (IK-Nr.) beantragen, falls dies nicht bereits vorliegt. Die bei der AG IK gespeicherten Daten sind Basis für die Abrechnung. Der AOK PLUS-Partner verpflichtet sich zudem, die in der Anlage 3 geforderten Daten anzugeben und der AOK PLUS mitzuteilen.

Der AOK PLUS-Partner hat der AOK PLUS alle Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen. Das betrifft insbesondere:

- Änderungen von Kontaktdaten

- Änderung der Bankdaten
  - Änderungen der zeitlichen, inhaltlichen, personellen und räumlichen Angaben
  - Weiterbildungsnachweise/Qualifizierungen
- (4) Die Familie wählt gemeinsam mit der AOK PLUS ein Angebot aus. Die Empfehlung an die Familien erfolgt durch die AOK PLUS unter Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse der Familien und nach wirtschaftlichen Grundsätzen der AOK PLUS.
  - (5) Dem AOK PLUS-Partner muss vor Beginn eine Genehmigung (= „Gutschein“ für den Versicherten, Anlage 4) der AOK PLUS für die teilnehmende Familie vorliegen. Der AOK PLUS-Partner ist verpflichtet, nur dieses auf dem Gutschein genehmigte Angebot (Kundenwunsch/GPOS) für die Familie durchzuführen und abzurechnen.
  - (6) Eine nachträgliche Änderung der Inhalte der von der AOK PLUS geprüften und bestätigten Konzepte durch den AOK PLUS-Partner ist nicht zulässig.
  - (7) Kontraindikationen, die den Erfolg des Angebotes in Frage stellen und die Gesundheit der Familie gefährden, sind auszuschließen.
  - (8) Der AOK PLUS-Partner plant und organisiert selbständig die Durchführung.
  - (9) Falls eine oder mehrere angesetzte Angebotseinheit/en nicht wie geplant durchgeführt werden kann/können, verpflichtet sich der AOK PLUS-Partner, die Verschiebung der Einheit/en oder deren Durchführung rechtzeitig durch eine andere entsprechend qualifizierte Fachkraft zu organisieren. Dabei ist auf eine sofortige Information der Familie sowie eine reibungslose Fortführung des Angebotes hinzuwirken.

Der AOK PLUS-Partner verpflichtet sich, die Teilnahme der Familie an den einzelnen Einheiten zu dokumentieren.

Die Durchführung ist am Tage der Leistungsabgabe durch die Familie mit Unterschriftsleistung zu dokumentieren. Unterschriftsleistungen im Voraus oder durch Nachbescheinigung sind nicht zulässig.

#### **§ 4 Durchführung von AOK PLUS-Kursen**

- (1) Der AOK PLUS-Partner kann auch die Durchführung von Kursen anbieten, die auf Kurskonzepten der AOK PLUS beruhen. Diese Kurskonzepte sind standardisiert und werden von der AOK PLUS in Form von Kursmanualen mit den dazugehörigen Teilnehmerunterlagen zur Verfügung gestellt.

- (2) Der AOK PLUS-Partner verpflichtet sich, die von der AOK PLUS überlassenen Kursmaterialien nur im Rahmen dieser Kurse zu verwenden. Eine Weitergabe der Materialien an Dritte ist nicht gestattet. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist er verpflichtet, die Materialien vollständig an die AOK PLUS zurückzugeben und nicht weiter zu verwenden. Etwa gefertigte Kopien sind ebenfalls zurückzugeben oder zu vernichten.
- (3) Die AOK PLUS sichert eine kostenfreie Einweisung des AOK PLUS-Partners in die entsprechenden Kurskonzepte zu.
- (4) Die AOK PLUS stellt dem AOK PLUS-Partner Shirts für die durchführenden Kursleiter zur Verfügung.
- (5) Die AOK PLUS-Kurse werden exklusiv z.B. über Presse, Internet, persönliche Beratungsgespräche durch die AOK PLUS vermarktet.

## **§ 5 Qualitätssicherung**

- (1) Der AOK PLUS-Partner stellt sicher, dass die Dokumentation der Teilnahme nachvollziehbar ist. Er verpflichtet sich, diese Dokumentation vier Jahre aufzubewahren und bei einer evtl. Prüfung zugänglich zu machen.
- (2) Die Qualität der Leistungserbringung kann jederzeit durch die AOK PLUS geprüft werden.  
Die AOK PLUS hat das Recht, während der üblichen Betriebszeiten nach Ankündigung die Einrichtung zu besichtigen. Bei der Bestimmung des Termins wird sie die berechtigten Interessen des AOK PLUS-Partners angemessen berücksichtigen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Einsicht in abrechnungsrelevante Unterlagen, aus denen die für die Versicherten der AOK PLUS durchgeführten Leistungen ersichtlich sind sowie die Kontrolle der praktischen Leistungsausführung vor Ort. Die entsprechenden Unterlagen sind vom AOK PLUS-Partner verpflichtend bereitzustellen.
- (3) Im Rahmen einer begleitenden Qualitätssicherung und Evaluation kann die AOK PLUS oder ein von ihr beauftragtes Institut standardisierte anonymisierte Frageinstrumente verbindlich einsetzen. Der AOK PLUS-Partner stellt das Ausfüllen und Beantworten der erforderlichen Angaben durch die Familie sicher und leitet diese anonymisiert an die AOK PLUS bzw. das entsprechende Institut weiter. Hierfür ist vom AOK PLUS-Partner ein Internetzugang bereitzuhalten.
- (4) Die AOK PLUS verpflichtet sich, dem AOK PLUS-Partner die Ergebnisse der Evaluation zur Verfügung zu stellen.

## **§ 6 Vergütung und Abrechnung**

- (1) Die Abrechnung erfolgt versichertenbezogen unverzüglich nach Abschluss und einer Mindestteilnahme von 80% der Familie. Dabei ist der vollständig ausgefüllte Abrechnungsbeleg, den der AOK PLUS-Partner über die Familie erhält, im Original bei der AOK PLUS einzureichen. Ein Muster des Abrechnungsbeleges wird in der Anlage 4 beispielhaft beigelegt.
- (2) Die Abrechnung über Dritte (insbesondere Abrechnungsinstitute) ist ausgeschlossen, sofern unter dem im Abrechnungsbeleg angegebenen IK auch Leistungen abgerechnet werden, die keine Präventionsleistungen sind.
- (3) Die Vergütungssätze der einzelnen Angebote pro Fall werden in gesonderten Einzelfestlegungen (lt. Anlage/n 1 und 2) geregelt.  
Eine Vorauszahlung oder Zuzahlung der Familie für diese Leistung an den AOK PLUS-Partner ist nicht zulässig.
- (4) Die Forderungen werden unter dem Vorbehalt einer abschließenden, sachlichen und rechnerischen Prüfung innerhalb von 21 Kalendertagen nach Eingang der vollständigen und vertragsgerechten Abrechnungsbelege bei der AOK PLUS beglichen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn binnen der Zahlungsfrist ein Überweisungsauftrag an ein Geldinstitut erteilt wurde.
- (5) Der AOK PLUS-Partner wird die Leistung nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbringen (§ 12 SGB V). Andere als die hier vereinbarten Leistungen dürfen nicht zu Lasten der AOK PLUS bewirkt werden.
- (6) Mitglieds- und Vereinsbeiträge sind im Rahmen dieser Vereinbarung nicht erstattungsfähig bzw. werden nicht vergütet.
- (7) Bestehen mit dem Vertragspartner weitere Verträge zur Leistungserbringung, so bleiben diese unberührt. Eine Vermischung der Leistungserbringung ist unzulässig.

## **§ 7 Haftung und Versicherungspflicht**

- (1) Der AOK PLUS-Partner hat die AOK PLUS von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf schuldhaftem Verhalten des AOK PLUS-Partners, seiner gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages beruhen, soweit die AOK PLUS am Entstehen der Ansprüche Dritter kein Verschulden trifft.

Der AOK PLUS-Partner verpflichtet sich, zur Abdeckung solcher Risiken ausreichende Versicherungen abzuschließen. Diese Versicherungen sind gegenüber der AOK PLUS auf Verlangen nachzuweisen.

- (2) Der AOK PLUS-Partner haftet für den/die Kursleiter sowie Dritte, derer er sich zur Vertragserfüllung bedient, wie für sich selbst.
- (3) Eine Haftung der AOK PLUS für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Eine Haftung der AOK PLUS für etwaige Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund - gegenüber dem AOK PLUS-Partner bzw. seiner Mitarbeiter ist – sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der AOK PLUS vorliegt, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AOK PLUS beruhen. Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht nicht.
- (4) Selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betrieb keine Angestellten beschäftigen, unterliegen der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung (§ 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI). Die Beitragspflicht zur Deutschen Rentenversicherung sowie die Meldepflicht obliegt allein dem Leistungserbringer (§§ 169 Nr. 1, 190 a SGB VI).

Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit werden von der AOK PLUS nicht bezahlt.

- (5) Da es sich mit diesem Vertrag nicht um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, ist die AOK PLUS von jeglicher Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen entbunden.

Dem AOK PLUS-Partner ist bekannt, dass die Versteuerung der Vergütung durch ihn persönlich zu erfolgen hat.

## **§ 8 Werbung**

- (1) Der AOK PLUS-Partner genehmigt der AOK PLUS die Veröffentlichung seiner Adressdaten im Internet und anderen Medien und die Verlinkung seiner Internetseiten.
- (2) Der AOK PLUS-Partner erklärt seine Bereitschaft eine Verlinkung zur AOK PLUS auf seiner Internetseite herzustellen.
- (3) Der AOK PLUS-Partner erhält das Siegel „AOK PLUS-Partner“.
- (4) Die AOK PLUS stellt auf Wunsch des AOK PLUS-Partners Werbematerialien zur Verfügung.
- (5) Der AOK PLUS-Partner verpflichtet sich, das Siegel „AOK PLUS-Partner“ sowie angeforderte Werbematerialien in seinen Kursräumen sichtbar auszulegen bzw. aufzuhängen.

## **§ 9 Urheberrecht**

- (1) Die von der AOK PLUS zur Verfügung gestellten Kursmaterialien sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verbreitung, Veröffentlichung oder sonstige Verwendung außerhalb dieser Vereinbarung ist unzulässig.
- (2) Zusammenfassende Ergebnisse sowie Interpretationen und Auswertungen der Leistungserbringung stehen ausschließlich der AOK PLUS zur Verwendung zu.

Der AOK PLUS-Partner kann während der Laufzeit der Vereinbarung diese Ergebnisse mit Zustimmung der AOK PLUS nutzen, jedoch nicht veröffentlichen.

## **§ 10 Datenschutz und Datensicherheit**

- (1) Der AOK PLUS-Partner verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), nach BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und nach Sozialgesetzbuch (SGB).
- (2) Dem AOK PLUS-Partner ist es in diesem Zusammenhang untersagt, personenbezogene Daten unbefugt
  - zu erheben
  - zu einem anderen als dem zur jeweiligen vertragsmäßigen Leistungserbringung bestimmten Zweck zu verarbeiten
  - bekannt zu geben oder zugänglich zu machen
  - in sonstiger Art und Weise zu nutzen.

Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

- (3) Der AOK PLUS-Partner verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer über vorstehend genannte datenschutzrechtliche Vorschriften ausreichend zu informieren und deren Einhaltung zu überwachen. Die Mitarbeiter sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach EU-DSGVO auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- (4) Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort und umfasst insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit bezüglich aller Tatsachen, die er von Familien im Zuge seiner Tätigkeit erfahren hat. Auf §§ 203 und 204 StGB wird verwiesen.

Der Leistungserbringer wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach den §§ 42, 43 und 44 BDSG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet werden können. Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung führen.



- (5) Der AOK PLUS-Partner ist mit der Speicherung und Weitergabe seiner Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung einverstanden.
- (6) Der AOK PLUS-Partner verpflichtet sich, das technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß der Vorgaben aus EU-DSGVO getroffen worden sind und eingehalten werden, um den Schutz der personenbezogenen Daten der Teilnehmer an den Angeboten/Kursen zur Primärprävention im Individualbereich zu gewährleisten.

## **§ 11 Geltungsdauer/Beendigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt 12 Monate.
- (2) Hat keine der Vertragsparteien 3 Monate vor Vertragsende einer Verlängerung widersprochen, gilt diese Vereinbarung auf unbestimmte Dauer fort. Sie ist dann durch jede der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende ordentlich kündbar. Der Widerspruch bzw. die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner am ersten Werktag der Widerspruchs-/ Kündigungsfrist zugegangen sein.
- (3) Die Vertragspartner vereinbaren ein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund schwerwiegender Vertragsverletzungen oder Vertrauensmängel, die für den jeweils betroffenen Vertragspartner ein weiteres Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen. Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn wesentliche Vertragspflichten so schwerwiegend verletzt oder nicht erfüllt werden, dass ein Festhalten am Vertrag schon nach einmaligem Verstoß nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn der Vertragspartner vorsätzlich, arglistig oder mit Täuschungsabsicht gehandelt hat.
- (4) Die AOK PLUS kann die Vereinbarung auch dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Rechts- oder Gesetzeslage oder eines Eingreifens oder einer sonstigen Maßnahme der Aufsicht führenden Behörden die Grundlage der Vertragserfüllung wesentlich verändert wird oder ganz entfällt.

## **§ 12 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragspartnern durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in

rechtswirksamer Weise, insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

- (2) Änderungen oder Nachträge zu dieser Vereinbarung sind in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.
- (3) Der AOK PLUS-Partner erklärt, zusammen mit dieser Vereinbarung folgende Unterlagen erhalten zu haben:
  - Anlage 1 „Geprüfte und anerkannte Angebote“
  - Anlage 2 „AOK PLUS – Kurse“
  - Anlage 3 „Daten AOK PLUS – Partner“
  - Anlage 4 Muster Abrechnungsbeleg

Die jeweiligen Kurskonzepte/Kursmaterialien für AOK PLUS-Kurse erhält der AOK PLUS-Partner im Rahmen der getroffenen Einzelfestlegungen.

Die o.g. Unterlagen werden wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

---

AOK PLUS

---

AOK PLUS-Partner